

Fla

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel
- 16 RC 3 / 60 -
- 16 RC 63 / 59 -

z. Z. Karlsruhe, den 8. März 1960

Oberfinanzdirektion
21. MRZ. 1960
Kiel

33/332

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Raatz,
Assessor Pohl-Laukamp
als beisitzende Richter,
Just. Angestellte Gassner
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache
Kaufmann und Andere
gegen
Deutsches Reich

22/3 y

erschienen bei Aufruf

für die Antragsteller: Rechtsanwältin Hess-Niedermöller
aus Düsseldorf

für das Deutsche Reich und die Oberfinanzdirektion Kiel:
Finanzassessor Hönisch von der Oberfinanzdirektion
Karlsruhe -mit Vollmacht- .

Als Zeugen: ~~Herr~~ Paula Weihser,
~~Frau~~ Else Gumprich,
~~Herr~~ Steuerberater Heß.

Nach Anhörung der Parteien

beschlossen und verkündet:

Die Sache, 16 RC 63/59 und 16 RC 3/60 werden zum Zwecke der
Beweisaufnahme verbunden.

Die Zeugen wurden ~~mit dem Gegenstande der Untersuchung bekannt~~
~~gemacht, gemäß § 57 der Strafprozessordnung zur Wahrheit ermahnt~~
und über die Bedeutung des Eides sowie die strafrechtlichen
Folgen einer unrichtigen oder ^{eidlichen oder uneidlichen} unvollständigen Aussage belehrt.
Sodann wurden die Zeugen einzeln und in Abwesenheit der später
anzuhörenden Zeugen wie folgt vernommen:

1. Zeuge:

Zur Person:

Finanzdirektion Kiel
Rückerstattungsreferat

Frau Else Gumprich geb. Frystatzki, z. Zt. Arzt-
Helferin, 65 Jahre alt, wohnhaft in Karlsruhe,
Sofienstr. 107

-mit den Antragstellern nicht verw. und nicht
verschwägert -

Zur Sache:

Die Eheleute Hugo und Hermine Kaufmann sind mir lediglich vom Sehen bekannt. Sie bewohnten in dem Grundstück Karlsruhe, Kreuzstraße 21, das mein verstorbener Mann für die Erbengemeinschaft nach seinen Eltern verwaltete, eine 5-Zimmerwohnung mit Küche, Bad und 2 Mansarden, die damals monatlich etwa mindestens 100,- RM gekostet haben mag. In der Wohnung der Eheleute Kaufmann bin ich niemals gewesen. Ich weiß auch nichts über das Umzugsgut, das von ihnen auf den Weg gebracht worden ist. Ich erinnere mich, daß die Eheleute Kaufmann in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt haben müssen. Sie zahlten stets sehr pünktlich ihre Miete und mir ist von irgendwelchen Schwierigkeiten mit ihnen nichts bekannt. Was Herr Kaufmann war und wovon er lebte, weiß ich nicht genau. Mir schwebt nur vor, daß er zusammen mit seinem Bruder irgend ein Unternehmen betrieb.

Auf Vorhalt:

Ich erinnere mich, daß Frau Babette Kaufmann, Frau Johanna Kaufmann und Verwandte namens Dessauer später mit in die Wohnung der Eheleute Kaufmann gezogen sind. Ich weiß aber nicht ob und welche Einrichtungsgegenstände die genannten mitgebracht haben und welche Räume der Wohnung von ihnen bewohnt worden sind.

Nach Diktat genehmigt

Zeuge und Parteien haben auf Verlesung der Aussagen verzichtet.

2. Zeuge:

Zur Person:

August Heß, Steuerberater, 61 Jahre alt, wohnhaft in Karlsruhe, Mozartstr. 13

-mit den Antragstellern nicht verw. und nicht verschwägert-

Zur Sache:

Ich war für die Firma Isidor Kaufmann OHG, deren Inhaber ursprünglich die Herren Hugo und Sally Kaufmann waren, ab 1933 vermutlich bis 1935 als Liquidator tätig. Als ich für die Firma tätig wurde, besaß sie in der Geigerschen Fabrik in Rüppurrer Straße - einer früheren Maschinenfabrik - ein nach meiner Ansicht sehr großes Lager von Maschinen, insbesondere Holzbearbeitungsmaschinen und Metallbearbeitungsmaschinen. Es war auch ein Lager von Elektromotoren, Riemenscheiben und sonstigem Maschinenzubehör vorhanden.

Der überwiegende Teil der auf Lager befindlichen Maschinen mag nach meiner Erinnerung gebraucht erworben und in eigener Werkstatt überholt worden sein. Die Firma hatte große Aussenstände, was nach meinem Dafürhalten darauf zurückzuführen war, daß Herr Hugo Kaufmann lange Zahlungsziele vereinbarte oder zuließ. Über die Einkommensverhältnisse der Firmeninhaber vor der Liquidation habe ich keine Vorstellungen mehr. Wenn ich in einer Erklärung vom 16.6.1952 aber angegeben habe, daß der Jahresgewinn mindestens nicht unter 15 000,- RM gelegen haben mag, dann halte ich diese Schätzung auch heute noch aufrecht.

In die Wohnung der Eheleute Hugo und Hermine Kaufmann in der Kreuzstraße 21 bin ich nur ein-oder zweimal gekommen. Diese Besuche haben in meiner Erinnerung kein Bild von der Wohnung hinterlassen. Ich bin daher nicht in der Lage etwas über die Einrichtung zu sagen.

Auf Vorhalt d. Vertr. d. Antragsgeg.:

Der Liquidationserlös für das große Lager war durch die Zeitverhältnisse selbstverständlich gedrückt. Ich würde ihn auf etwa 50 000,-- bis 70 000,-- RM beziffern. Sicherlich ist das Lager mehr wert gewesen. Damals bestanden aber erhebliche Absatzschwierigkeiten, auch weil es sich um eine jüdische Firma handelte. Eine andere Ursache als die rassischen Gründe kann ich mir für die Liquidation nicht denken. Jedenfalls habe ich nur die angegebenen in Erinnerung.

Nach Diktat genehmigt.

Zeuge und Parteien haben auf Verlesung der Aussagen verzichtet.

3. Zeuge:

Zur Person:

Paula Weihser, Bankangestellte, 49 Jahre alt, wohnhaft in Karlsruhe, Kreuzstraße 21 -mit den Antragstellern nicht verwandt und nicht verschwägert-

Zur Sache:

Die Eheleute Hugo und Hermine Kaufmann kenne ich daher, daß ich mit meinen Eltern im Jahre 1933 in das Grundstück Karlsruhe, Kreuzstr. 21 gezogen bin, in dem die Eheleute Kaufmann im 2. Stock eine Wohnung inne hatten. Meine Eltern und ich bezogen im 3. Stock eine 5-Zimmerwohnung. Ich bin gelegentlich für kurze Zeit in der Wohnung der Eheleute Kaufmann gewesen. Ich kann mich aber an Einzelheiten der

Einrichtung beim besten Willen nicht mehr erinnern. Einmal bin ich nur in das eine oder andere Zimmer gekommen und niemals in sämtlichen Räumen gewesen und dann war ich auch nur für kurze Augenblicke da, außerdem liegt das alles so lange zurück, daß ich mich heute nicht mehr auf Einzelheiten besinnen kann.

Im übrigen möchte ich vorsorglich darauf hinweisen, daß meine Stockwerkangaben badischem Gebrauch entsprechen. Der 3. Stock ist also das 2. Obergeschoß.

Von den Mitbewohnern der Eheleute Kaufmann im Hause Kreuzstr. 21 sind eigentlich nur noch die im 3. Obergeschoß wohnenden Eheleute Appel vorhanden. Diese sind aber meines Wissens auch schon in den 80er Jahren. Sie haben allerdings eine Tochter Jenny Appel, die etwas älter ist als ich und die möglicherweise über die Wohnungsverhältnisse der Eheleute Kaufmann etwas wissen könnte.

Nach Diktat genehmigt.

Zeuge und Parteien haben auf Verlesung der Aussagen verzichtet.

Die Parteien verhandelten streitig zur Sache.

Beschlossen und verkündet:

Weiteres von Amts wegen.

~~XXXXXXXXXXXX~~

Der Urkundsbeamte:

gez. H e y n e

gez. Gassner

~~XXXXXXXXXXXX~~

~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
gez. Toni Launkamp

75

An das
Landgericht
-Wiedergutmachungskammer-

K i e l

DÜSSELDORF, den 23.3.1960
KREUZSTRASSE 24 · TELEFON 2 74 29

KREISSPARKASSE DÜSSELDORF 225 53
POSTSCHECKAMT KÖLN 185 775

SPRECHSTUNDEN NACH VEREINBARUNG

HN/ 771BRÜG/Ia

Landgericht Kiel			
Eing.	26. MRZ. 1960 <i>ke</i>		
Akt.	Hefl.	Art.	Durchschl.
DM Kostenmarken			

In der Rückerstattungssache
Hugo und Hermine Kaufmann Erben
g e g e n
Deutsches Reich
Az.: 16 RC 63/59

teile ich mit, dass Frl. Jenny Appel
sowie ihre Eltern nach Ablauf von mehr als 20 Jahren nur noch
unvollständige Angaben machen können.

Frl. Jenny Appel erinnerte sich u.a., dass die Eheleute Kaufmann
ein Mahagoni-Schlafzimmer sowie Teile des Mittelzimmers, vermutlich
des Herrenzimmers, verluftet sein sollen. Sie sei noch am Tage vor
Verpackung des Umzugsgutes in diesem Schlafzimmer gewesen, da sie für
Frau Kaufmann 3 Hüte zur Versendung mit dem Umzugsgut habe anfertigen
müssen und die Anprobe vor dem Spiegel der Frisierkommode des
Schlafzimmers gemacht habe. Diese ~~Gegenstände~~ Gegenstände habe sie nach Ver-
sendung des Umzugsgutes nicht mehr gesehen.

Die Eheleute Hugo Kaufmann haben nach Angabe von Frl. Appel eine
große Anzahl von rituellen Gegenständen besessen, davon Silber-
leuchter, Bestecke usw. Allerdings wisse sie aus eigener Kenntnis
nicht, welche dieser Gegenstände verpackt worden seien. Was sich in
der Wohnung noch im einzelnen befunden habe, könne sie nicht angeben.
Anlässlich der Deportation sei die Wohnung verlassen worden und ein
Gerichtsvollzieher habe das Mobiliar an Ort und Stelle verpackt,
lediglich Wäsche und Kleider und derartige Sachen seien an eine ^{Rückseite}
Dienststelle zur Absendung gekommen.

76

Sie könne auch nicht angeben, welche Edelmetallsachen oder Schmucksachen zur Ablieferung kamen, oder im Umzugsgut verpackt worden seien.

Mitgenommen habe Frau Kaufmann im Rucksack jedoch nichts. Von anderen Juden sei ihr aber bekannt, dass sie Schmucksachen im Umzugsgut verpackt haben. Sie erinnert sich u.a. an eine Jüdin, für die sie eine Abendkappe gefertigt habe und der sie vorgeschlagen habe, die Brillantbrosche daran zu befestigen.

Frau Kaufmann habe aus begreiflichen Gründen in den letzten Jahren keinerlei Schmuck mehr getragen.

Zu den einzelnen Schmuckstücken kann sie auch keine näheren Angaben machen.

Was im einzelnen im Umzugsgut verpackt worden sei, wisse sie nicht.

Hen. Niederwöhr.
Rechtsanwältin

1334
Amtsgericht Karlsruhe
Schlichter für Wiedergutmachung

89
Karlsruhe, den 19. April 1960

anständig
Amtsgerichtsrat Meistermann
als Schlichter
Justizangestellte Kunz
als Urkundsbeamtin

Eingegangen
7. Apr. 1960
RA. Hess-Niedermöller

In Sachen

- 1. Karl (Charles) Kaufmann, London, Vartry Rd. 3
- 2. Richard Kaufmann, London, Durly Rd.

Frau
Rechtsanwältin
Hess-Niedermöller

- Antragsteller -

vertr. durch RAein.Hess-Niedermöller,
Düsseldorf

Düsseldorf

gegen

das Deutsche Reich

- Antragsgegner -

vertr. durch die Oberfinanzdirektion
Karlsruhe, Bundesvermögens- und Bau-
abteilung

wegen Rückerstattung von Gegenständen
aus Edelmetall und Hausrat

~~Sind~~
Erschienen :

- 1. Für die Antragsteller niemand.
- 2. Für den Antragsgegner und die Oberfinanzdirektion Karlsruhe
Finanzassessor Hönisch.
- 3. Die nachbenannte Zeugin.

Die Zeugin wird zur Wahrheit ermahnt und auf die strafrechtlichen
Folgen einer Verletzung der Wahrheitspflicht hingewiesen. Sie
erklärt :

Zur Person:

Jenny Appel, 54 Jahre, Hausangestellte in Karlsruhe, mit den
Antragstellern nicht verwandt und nicht verchwägert.

Zur Sache:

(Hinzu auf Bl. 86a = Mutter Kaufmann)

Ich wohne mit meinen Eltern seit 1933 im Hause Kreuzstr. 21 in
Karlsruhe im 4. Stock (3. Obergeschoss). Als wir in das Haus
einzogen, bewohnten die Eheleute Hugo und Hermine Kaufmann in dem
genannten Haus im 2. Stock (1. Obergeschoss) bereits eine
5 Zimmerwohnung nebst Küche und Bad. Zur Wohnung gehörte ferner
noch eine Mansarde. Je ein Zimmer waren als Wohnzimmer sowie als
Ess- oder Herrenzimmer eingerichtet, die 3 übrigen Zimmer der
Wohnung waren Schlafzimmer. In der Wohnung wohnten die Eheleute
Hugo und Hermine Kaufmann, deren Kinder Karl und Richard Kauf-
mann, ferner die Mutter und eine Schwester von Hugo Kaufmann
Babette und Johanna Kaufmann sowie der Vater von Hermine Kaufmann,
Salomon Dessauer. Im Jahre 1938 oder 1939 gingen die beiden Kinder

der Familie Richard und Karl mit einem Kindertransport nach England. Das weis ich genau. Wie es zu erklären ist, dass Kari Kaufmann in Verschiebung der am 22.10.1940 deportierten Personen unter der Nr. 1635 aufgeführt ist, vermag ich ~~xxxxxxx~~ nicht anzugeben. Wie ich glaube, ist dann auch die Mutter von Hugo Kaufmann noch ausgewandert. Nach der Auswanderung der beiden Kinder ~~xxxxxxx~~ wohnen die Eheleute Leopold und Lisa Hirsch in die Wohnung der Familie Kaufmann ein. Die dort wohnen das vormalige 190- oder Herrenzimmer, das jetzt als Schlafzimmer eingerichtet war. Ob die Eheleute Hirsch eigene Möbel mit in die Wohnung gebracht haben, weis ich nicht mehr. Die Eheleute Hirsch kamen aus der Pfalz. Die Eheleute Kaufmann sind später von Karlsruhe nach Gurs deportiert worden. Der in der von den Genannten bewohnten Wohnung zurückgebliebene Hausrat ist vom Deutschen Reich an Ort und Stelle verwertet worden. An den Namen des Gerichtsvollziehers, der die Versteigerung durchführte, kann ich mich nicht mehr erinnern. Vor der Versteigerung war von den Mitgliedern der Familie Kaufmann ein Lift gepackt worden. In den Lift muss das Mahagonischlafzimmer der Eheleute Kaufmann gepackt worden sein, was ich daraus schliesse, dass ich es nicht mehr gesehen habe, als ich später wieder in die Wohnung kam. Ausserdem erinnere ich mich daran, dass die Eheleute Kaufmann später in ganz einfachen Betten geschlafen haben und nicht mehr in ihren Mahagonibetten. Über den übrigen Inhalt des Lifts und die sonstige Einrichtung der Wohnung nach dem Abgang des Lifts kann ich zuverlässige Angaben nicht mehr machen, ausser dass ich angeben kann, dass die Kücheneinrichtung seinerzeit verwertet worden ist und eine Anzahl von Kleinmöbeln. Im übrigen war die Einrichtung der Wohnung von gutem Durchschnitt.

Es wird festgestellt, dass die Ansprüche auf Rückerstattung der eingangs bezeichneten Vermögensgegenstände sowie von Rechten aus einem Lebensversicherungsvertrag rechtzeitig beim ZAA. München angemeldet worden sind und dass der Antragsgegner gegen den Rückerstattungsantrag fristgerecht Widerspruch erhoben hat.

Die Antragsteller sind nach den Erbscheinen des Notariats Karlsruhe vom 18.7. und 20.7.1953 - 3 B 18 und 19/53 - die Erben ihrer Eltern Hugo und Hermine Kaufmann, denen die Vermögensgegenstände gehört haben, deren Rückerstattung sie verlangen.

Durch die Auskunft der Stadtsparkasse Karlsruhe vom 14.3.1960 ist nachgewiesen, dass Hugo Kaufmann, Karlsruhe, Kreuzstr.21 zu den Nr.1492 und 1493 des Ankaufsbuchs der Pfandleihkasse Gegenstände aus Edelmetall abgeliefert und dafür eine Vergütung von 6,80 RM erhalten hat. Der Antragsgegner erbietet sich, für diese Edelmetallsachen 68.--DM Schadensersatz zu leisten.

Auf Grund der Bekundungen der Eugénie Appel erbietet sich der Antragsgegner, für den Hausrat der Eheleute Kaufmann, der sich in der Wohnung Kreuzstr.21 befunden hat, 5 500.--DM Schadensersatz zu leisten. Den Antragstellern wird Gelegenheit gegeben, zu den beiden Angeboten des Antragsgegners Stellung zu nehmen.

- 3 -

Dass den Eltern der Antragsteller Rechte aus Versicherungsverträgen entzogen worden sind, ist bisher nicht nachgewiesen worden. Den Antragstellern wird anheingeeben, beim Zentralverband der deutschen Versicherungsunternehmen Bonn, Bonner Talweg 7 anzufragen, ob von den Eltern der Antragsteller eingegangene Versicherungsverträge ermittelt werden können. Sofern sie nicht nachweisen können, dass ihnen Rechte aus Versicherungsverträgen entzogen worden sind, wird ihnen nahe gelegt, den Rückerstattungsantrag insoweit wieder zurückzunehmen. Den Erklärungen der Antragsteller wird bis 15.6.1960 entgegengeesehen.

gez. [unleserlich]

gez. [unleserlich]

Die Übereinstimmung der Fotokopie - Abschrift
mit dem Original beglaubigt

Düsseldorf, den 30.4.60

Am. Niedermöller

Rechtsanwältin